Der

Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.60 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 70 Pfg. für die 6 gespaltene Petitzeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 20 — Sonntag, den 16. Mai — 1920

Tarifverträge, Teurungszulagen und gleitende Löhne.

Für alle Branchen der Tabakindustrie sind nunmehr Tarifverträge abgeschlossen worden und es ist nicht überrieben, wenn gesagt wird, daß sie den Tabakarbeitern im allgemeinen wesentliche Vorteile gebracht haben und daß sie als nennenswerter Fortschritt gebucht werden können. Oder ist es kein wesentlicher Vorteil, daß für die Arbeiten und Arbeitergruppen Mindestlöhne festgesetzt worden sind, die eine erhebliche Lohnsteigerung zur Folge hatten und die Lohnunterschiede zwischen den einzelnen Gebieten Deutschlands und innerhalb der einzelnen Branchen zum großen Teil gemildert haben? Ist es kein nennenswerter Fortschritt, daß an die Stelle der Einzelabmachungen nun Kollektivabkommen getreten sind, die für alle Betriebe der einzelnen Gruppe Geltung haben und die es dem einzelnen Fabrikanten unmöglich machen, den Konkurrenzkampf auf Kosten der Arbeitslöhne ausfechten zu können? Diese Frage wird jeder bejahen müssen, der unbefangen an die Prüfung der Tarifverträge herantritt. Und doch konnte trotz dieser nicht wegzuleugnenden Tatsache eine Beruhigung in den Reihen der Tabakarbeiter nicht einkehren. Worauf ist diese Erscheinung zurückzuführen? Die ständige Steigerung der Preise für alle Lebensmittel und notwendigen Bedarfsartikel machte die tariflich festgelegten Löhne für die Arbeiterschaft in kurzer Zeit unzureichend, weil die Tariflöhne inzwischen von der Teurung weit überholt worden sind. Hierfür nur ein Beispiel. Der bekannte Direktor des Statistischen Amtes in Berlin-Schöneberg, Dr. Kuczinsky, berechnete das wöchentliche Existenzminimum für den Monat März 1920 in Groß-Berlin für einen Mann mit 165 M, für ein Ehepaar mit 241 M und für ein Ehepaar mit zwei Kindern mit 321 M. Im Monat April betrugen die Zahlen schon 186 M für den Mann, 276 M für ein Ehepaar und 366 M für ein Ehepaar mit zwei Kindern. Für den Monat Mai ist sicher mit einer weiteren erheblichen Steigerung zu rechnen, denn inzwischen sind wesentliche Preiserhöhungen für Brot, Kartoffeln usw. eingetreten. Unter solchen Verhältnissen ist es allerdings unmöglich, Tariflöhne zu vereinbaren, die für die ganze Vertragsperiode ausreichend sind. Deshalb müssen Mittel und Wege gesucht werden, um hier einen Ausgleich zu schaffen, denn so kann es auf die Dauer nicht weitergehen.

Es gibt nun Tabakarbeiter, die sich die Sache außerordentlich bequem machen, indem sie irgend welche Anträge bei der Organisationsleitung stellen, und wenn es dann nicht nach ihren Wünschen geht, behaupten, der Vorstand habe kein Verständnis für die Notlage der Tabakarbeiter und lasse es an der nötigen Energie gegenüber den Fabrikanten fehlen. Daß solche Vorwürfe unberechtigt sind, braucht an dieser Stelle nicht erst auseinandergesetzt zu werden. Zu Lohnvereinbarungen gehören bekanntlich immer zwei, derjenige, der fordert, und derjenige, der bewilligt.

Hätte der Verbandsvorstand mit den Verbandsmitgliedern zu vereinbaren, was zum Lebensunterhalt notwendig ist, es würde keine Differenzen geben und eine Einigung wäre leicht erzielt. Aber so muß die Verbandsleitung mit den gegebenen Verhältnissen rechnen und dementsprechend ihr Verhalten bei Forderungen einrichten. Verfehlt wäre es nun auch, das Kind mit dem Bade auszuschütten und die ganze zentrale Tarifvertragspolitik zu verwerfen. Wer so etwas fordert, muß auch einen durchführbaren Vorschlag zur Hand haben, wie es besser zu machen ist. Hieran hat es aber bisher gefehlt. Der Vorstand ist deshalb in Gemeinschaft mit den anderen Tabakarbeiterorganisationen dazu übergegangen, außertarifliche Teurungszulagen von den Arbeitgebern zu fordern. Dabei sollen aber die bisherigen Zulagen für die erhöhten Brot- und Kartoffelpreise in Fortfall kommen, weil diese Sonderzulagen wohl zu vielen Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten geführt haben, aber nirgends eine befriedigende Lösung brachten. Aus diesem Grunde ist für die Zigarettenbranche eine solche Regelung gar nicht erst getroffen, in der Kau-, Rauch- und Schnupftabakindustrie ist sie neuerdings durch die Teurungszulagen abgegolten und in der Zigarrenindustrie soll sie durch die kürzlich eingereichte Forderung auf Teurungszulagen beseitigt werden. Aber auch die Teurungszulagen können nur ein Notbehelf sein, weil die festgesetzte oder festzusetzende Höhe derselben durch die fortdauernde ungeheure Steigerung der Kosten für den Lebensunterhalt in verhältnismäßig kurzer Zeit überholt sein wird. Hinzu kommt, daß vom Zeitpunkt der Einreichung der Forderung bis zur Bewilligung derselben immer eine gewisse Frist vergeht, so daß die Forderungen, wenn sie bewilligt werden, in vielen Fällen nicht mehr zeitgemäß sind. Die Folge muß sein, daß bald darauf neue Forderungen erhoben werden, neue Differenzen sich ergeben und eine Beunruhigung in die Reihen der Tabakarbeiter getragen wird. Um diesen für die Tabakarbeiter auf die Dauer unerträglichen Zustand zu beseitigen, muß versucht werden, ein Lohnsystem zu finden, welches eine Anpassung der Löhne an den jeweiligen Stand der Kosten für die Lebenshaltung sichert. Außerdem muß aber den Arbeitern die Möglichkeit gelassen werden, ihre Lage zu verbessern und sich einen stets wachsenden Anteil des Lohnes an den Gesamterträgnissen zu verschaffen. Wie ist das zu erreichen?

Das Problem der gleitenden Löhne spielt in der letzten Zeit in der einschlägigen Literatur eine bedeutende Rolle. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Volkswirte und Statistiker beschäftigen sich mit dieser Materie, um eine brauchbare Lösung zu finden. Die Grundidee ist, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt die Höhe des Lohnes und die Höhe der Kosten der Lebenshaltung festgestellt werden und daß dann später je nach dem prozentualen Steigen oder Fallen der Kosten für den Lebensunterhalt auch die Löhne steiger oder fallen. Mit dieser kurzen Erklärung ist die Materie nun keineswegs erschöpft, denn so weit bisher festgestellt werden konnte, empfiehlt jeder ein anderes System der Berechnung und der Anpassung. Praktisch durchgeführt ist die gleitende Lohnskala bis jetzt in Flensburg. Am 1. Januar 1920 wurde dort ein durchschnittlicher Stundenlohn für den erwachsenen männlichen Arbeiter von 2,75 M festgestellt. Zu demselben Zeitpunkt betrugen die wöchentlichen Ausgaben einer Einzelperson 42,39 M. Dieselben Einzelpersonen mußten am 1. Februar aber schon 47 M wöchentlich aufwenden, so daß innerhalb eines Monats eine Steigerung von 11 Prozent eingetreten war. Diese 11 Prozent von dem Durchschnittsstundenlohn von 2,75 M berechnet ergeben 30 ₰. Nun wurden vom 1. Februar ab allen Arbeitern die Stundenlöhne um 30 ₰ erhöht, nicht um 11 Prozent, denn hierbei würden gerade die am niedrigst entlohnten Arbeiter auch die geringsten Aufschläge erhalten. Es stieg also der Lohn der Tischler, die in Flensburg am höchsten entlohnt sind, von 3,25 M die Stunde auf 3,65 M und der der am niedrigsten entlohnten Bäcker von 2,40 M auf 2,70 M. Andernfalls würde der Lohn der Tischler um 36 ₰ und der der Bäcker um 26 ₰ die Stunde gestiegen sein. Am 1. März betrugen die wöchentlichen Kosten des Lebensunterhalts schon 9,78 M oder 23 Proz. mehr als am 1. Januar. Dementsprechend trat dann auch eine Gesamterhöhung des Stundenlohnes für alle männlichen Arbeiter von 23 Prozent oder 63 ₰ ein. Männliche Arbeiter von 20—23 Jahren erhalten fünf Sechstel, männliche Arbeiter unter 20 Jahren und alle weiblichen Arbeiter die Hälfte des festgesetzten Lohnzuschlages. In derselben Weise wird es dann auch wieder abwärts gehen, wenn später die Kosten für den Lebensunterhalt geringer werden sollten. Es war einmal notwendig, an diesem praktischen Beispiel zu zeigen, wie die gleitende Lohnskala wirkt, und es ist weiter zu prüfen, ob sich ein solches oder ähnliches System nicht auch auf die anderen Städte und auf die gesamte Tabakindustrie übertragen läßt. Dabei sollen die Schwierigkeiten keineswegs unterschätzt, aber auch nicht überschätzt werden. Berechnungen zur Feststellung der Kosten für den Lebensunterhalt werden jetzt schon von den verschiedensten Stellen nach den verschiedensten Methoden aufgestellt. Bei gutem Willen wird es möglich sein, eine gleichmäßige Berechnungsmethode für ganz Deutschland aufzustellen. Sind dann nach einheitlichen Grundsätzen die Preissteigerungen oder Preissenkungen in den einzelnen Gebietsteilen festgestellt, so müßten sie umgerechnet werden auf die Löhne. Die Löhne selbst müßten aus einem festen und einem beweglichen Teil bestehen. Der feste Teil ist bei den Tarifverhandlungen zu bestimmen und darf während der Vertragsdauer nicht geändert werden, während sich der bewegliche Teil den jeweiligen Teurungsverhältnissen anzupassen hat. Nur so wird es möglich sein, aus der ständigen Beunruhigung und der unerträglichen Lage, in der sich die Tabakarbeiter infolge der immer größer werdenden Teurung befinden, herauszukommen. Daß mit der Verwirklichung dieser Ideen noch kein Paradies auf Erden geschaffen wird, ist klar, denn eine befriedigende Lösung der ganzen Lohnfrage ist nur möglich durch die Beseitigung der privatkapitalistischen Wirtschaft und ihre Ersetzung durch die gemeinwirtschaftliche. Aber bis dahin dürfen die Tabakarbeiter die Hände nicht in den Schoß legen, sondern müssen sich recht kräftig gewerkschaftlich betätigen. Denn auch wenn die gleitende Lohnskala zur Durchführung kommt, wird der Kampf um den festen Teil des Lohnes fortgeführt werden müssen, um die Gesamtlage der Tabakarbeiterschaft zu heben. Und darauf kommt es doch an. Die gleitende Lohnskala soll und kann nur ein Behelf sein, damit die Tabakarbeiter nicht von der Teurung erdrückt werden.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Tarifvertrag für Rohtabakarbeiter.

Die bei den Rohtabakhändlern und -vergärern beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sind die einzigen im Tabakgewerbe, die es bisher zu einem zentralen Tarifvertrag noch nicht gebracht haben. Bezirkstarife sind es für diese Branche seit dem vorigen Jahre in Mannheim und Bruchsal, wobei bemerkt werden muß, daß in Mannheim schon vor dem Kriege ein Tarifvertrag bestanden hat. Aber Abmachungen für ganz Deutschland fehlten und fehlen heute noch. Nun haben die Mannheimer Kollegen und Kolleginnen, die alle im Deutschen Tabakarbeiter-Verband organisiert sind, einen neuen Vertrag abgeschlossen, der manche wesentliche Verbesserung bringt. Damit ist ein schöner Erfolg errungen. Es muß nun anderorts die Aufgabe der Verbandsmitglieder sein, die bei den Rohtabakhändlern und -vergärern beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband zuzuführen, damit recht bald über den Weg der Bezirkstarife ein zentraler Vertrag abgeschlossen werden kann. Der Mannheimer Tarif, der für anderweitige Abschlüsse die geeignete Grundlage bieten kann, lautet:

Tarifvertrag

Zwischen dem Verein der Rohtabakhändler, dem Verband der deutschen Rohtabakvergärer und dem Deutschen Tabakarbeiterverband, Zahlstelle Mannheim, wird folgender für den Amtsbezirk Mannheim geltender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1. Sämtliche Rohtabakhändler verpflichten sich, den in ihren Magazinen dem Amtsbezirk Mannheim beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen folgende Mindest-Tagelöhne bei achtstündiger Netto-Arbeitszeit zu zahlen:

Für Arbeiter und Arbeiterinnen

	männlich	weiblich
unter 16 Jahren	M. 20.—	M. 15.—
16—18 „	„ „ 25.—	„ „ 15.60
über 18 „	„ „ 30.—	„ „ 16.—

Werden Arbeiter und Arbeiterinnen im Akkord beschäftigt, so muß denselben für die Dauer dieser Arbeit der Mindestlohn gesichert werden. Gesetzliche Feiertage und solche Tage oder Stunden, an denen auf Veranlassung des Arbeitgebers nicht gearbeitet wird, sind zu vergüten.

§ 2. Beginn und Ende der Arbeitszeit, sowie die Dauer der Pausen und der im § 4 festgesetzten Urlaubszeit unterliegen der freien Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer in den einzelnen Betrieben. Einmalige, von der zuständigen Behörde bewilligte Ueberstundenarbeit muß mit 50 Prozent, Sonntagsarbeit mit 100 Prozent vergütet werden.

§ 3. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile 7 Tage. Die Kündigung darf nur am Lohntage erfolgen. Die Kündigungsfrist gilt nicht für Aushilfsarbeiter und Aushilfsarbeiterinnen, denen dies bei Eintritt in den Betrieb mitzuteilen ist. Wenn Aushilfsarbeiter und Aushilfsarbeiterinnen länger als 14 Tage in einem Betrieb beschäftigt werden, gilt für sie die Kündigungsfrist dieses Vertrages.

§ 4. Ferien erhalten alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die nachweislich ein Jahr im Rohtabakmagazin beschäftigt sind und zwar: nach einjähriger Beschäftigung 6, nach zweijähriger 7, nach dreijähriger 8, nach vierjähriger 9, nach fünfjähriger Beschäftigungszeit 10 Tage unter Fortzahlung des Lohnes. Bei Antritt der Ferien ist der Lohn auszuzahlen.

§ 5. Ist ein Arbeitnehmer länger als 3 Wochen krank, so hat er Anspruch auf den Lohn für die drei Tage, während welcher er ein Krankengeld von der Krankenkasse nicht bezieht.

§ 6. Bezüglich der Brot- und Kartoffelzulage schließen sich die Vertragschließenden den jeweiligen Vereinbarungen an, die seitens der Zigarrenindustrie für den Bezirk Unterbaden getroffen werden.

§ 7. Streitigkeiten, die über die Durchführung dieses Vertrages entstehen, werden von einem Schlichtungsausschuß entschieden, der für die Vertragsdauer aus zwei Vertretern der Arbeitgeber und zwei Vertretern der Arbeitnehmer unter Vorsitz des Vorsitzenden des Gewerbegerichts Mannheim oder seines Stellvertreters zusammengesetzt ist.

§ 8. Dieser Vertrag tritt am 1. März 1920 in Kraft und endigt am 31. Juli 1920.

Brot- und Kartoffelzulagen in Schwiebus.

In Schwiebus wurden die Brot- und Kartoffelzulagen auf 6 M pro Kopf und Woche festgesetzt.

Bezirkstarifverträge für die Zigarrenherstellung.

Bremen.

I. Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich dieses Vertrages umfaßt zunächst den Bezirk, der der Bezirksgruppe Bremen des R. d. Z. zugeteilt ist, nämlich Nordhannover und die Staaten Bremen und Oldenburg, darunter die unter II. 10 namentlich aufgeführten Plätze. In den Geltungsbereich wird Ostfriesland einbezogen, die südliche Linie läuft dann etwa durch die Orte Diepholz und Hannover. Eine weitere Ausdehnung kann der R. d. Z. erklären, soweit er in den Bezirk Bremen noch andere Orte aufnehmen will, die bislang keiner anderen Bezirksgruppe zugeteilt sind.

II. Arbeitslohn.

A. Zigarren- und Wickelmacherlöhne.

1. Die im Geltungsbereich dieses Vertrages hergestellten Fassons gliedern sich in folgende Klassen:

Figurren: a) leichte Fassons (einfache, schlanke, gerade und halbschräge), b) mittelschwere Fassons (einfache schräge), c) schwierige schräge Fassons (Torpedo), d) Giaffons; Zigarillos: e) gewöhnliche Fassons, f) mittelschwere Fassons (besonders lange und dünne), g) schwierige Fassons (Giaffons).

Von diesen Fassons erhalten die Zigarren laut a bis d in Hinsicht auf die im Bezirk verlangte besonders gute Arbeit einen Zuschlag von M. 10.— pro Mille auf den Minimallohn des Manteltarifs.

2. Auf Fassons der Positionen b, c, d, f und g werden Zuschläge bezahlt. Danach betragen die Löhne für Sorten im Grundgewicht des Markenrechts:

bei Fasson	für Formarbeit	Durchscharbeit	Hand- u. Penalarbeit
1 a	M. 30.—	M. 62.—	M. 75.—
1 b	„ 45.—	„ 68.—	„ 81.—
1 c	„ 60.—	„ 74.—	„ 87.—
1 d	„ 75.—	„ 80.—	„ 93.—
1 e	„ 32.—		„ 32.—
1 f	„ 36.—		„ 36.— } in Hand
1 g	„ 40.—		„ 40.— }

3. Ueberfteigt das Ablieferungsgewicht einer Zigarre die im Manteltarif vorgesehenen Gewichtsgrenzen, so erhöht sich der Lohnzuschlag für das Mehrgewicht, und zwar: bei Form- und Durchscharbeit in den Staffeln von über 10½ bis 12, von über 12 bis 14, von über 14 bis 16, von über 16 bis 18 Pfund usw.; bei Hand- und Penalarbeit in den Staffeln von über 12 bis 13½, von über 13½ bis 15, von über 15 bis 17, von über 17 bis 19 Pfund usw.

Der Mehrlohn beträgt für die einzelne Gewichtsstaffel bei Formarbeit M. 2.50, bei Durchsch-, Penal- und Handarbeit M. 4.—.

4. Besondere Zuschläge erhalten: Spitzzulaufende Fassons mit M. 2.—, Buttkopf mit M. 4.—, Stopf (Rundkopf) mit M. 8.—.

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Roxel
A 3
A 2

Längen von über 12 bis 13½ cm } Längen nach dem Wickel beziehungsweise der Wickelform gemessen { M 4.—
" " " 13½ " 15 " } { " 8.—
" " " 15 cm } { " 12.—

Figarillos mit ½ langer, ½ kurzer Einlage M 5.—, mit nur langer Einlage M 6.—.

5. Für Fassons, die an sich gerade, halbschräg oder schräg sind, aber durch besondere Ueberspannung ihrer Form Mehrarbeit verursachen, sollen nach Vereinbarung auf dem Wege des vorgesehenen Schlichtungsverfahrens besondere Zuschläge zu den Sätzen ihrer Grundklasse gezahlt werden.

6. Falls den Zigarrenarbeitern das Material nicht zubereitet geliefert werden kann, erhalten sie folgende Zurichtungslöhne:

Deckblatt: für je 1 Pfund	aufsetzen u. entrippen feucht	aufsetzen u. entrippen trocken	bei Lieferung im Stapel feucht unentrippt
1., 2., 3. Länge Vollbl.	1.50	1.80	0.90
1. u. 2. Länge Stückbl.	1.75	2.10	1.05
3. u. 4. Länge Stückbl. } 4. Länge Vollblatt }	2.10	2.50	1.25

Groten je nach Blattgehalt nach Position 1 oder 2.
Umblatt: aufsuchten M 0.10, aufsetzen M 1.— für je 1 Pfund.

Wenn ein Umblatt mehr als ein Drittel Abfall enthält, wird dieser Abfall bei sofortiger Mitzurichtung und Verarbeitung als Einlagezurichtung bezahlt.

Einlage (trocken zugewogen):

für je 1 Pfund	aufsuchten	entrippen	trockene
blattige Tabake.....	0.10	0.50	0.10
kurze und blattlose Tabake	0.10	0.80	0.10

Die vorstehenden Sätze nebst den dazugehörigen Ortszuschlägen gelten auch, wenn die Zurichtung von besonderen Arbeitern im Akkord ausgeführt wird.

7. Die Bestimmung A, 2 des Manteltarifs über Zuschläge für Groten- und Inlanddecker wird wie folgt ergänzt:

Bei Figarillos beträgt der Zuschlag für Groten decker M 3.—, für Inlanddecker M 2.—.

8. Wickel, die mit der Maschine hergestellt sind, werden im Zeitlohn bezahlt.

9. Da die Löhne für Formarbeit sich auf der Verwendung von 3 Formen aufbauen, ersahren sie bei der Verwendung von nur 5 bis 7 Formen einen Zuschlag von M 3.—.

10. Auf die nach Punkt 1 bis 9 sich ergebenden Gesamtlöhne wird ein Ortszuschlag bezahlt. Dieser beträgt in

Ortsklasse I: Bremen, Hemelingen, Sebaldsbrück, Achim, Langwedel, Verden, Delmenhorst, Oldenburg, Bremerhaven, Geestemünde **vierzig vom Hundert.**

Ortsklasse II: Osterholz-Scharmbeck, Worpswede, Ritterhude, Burgdamm, Lesum, Vegesack, Blumenthal, Farge, Brake, Varel, Rüstringen **dreißig vom Hundert.**

Ortsklasse III: Tarmstedt, Sulingen, Bassum, Lohne, Steinfeld, Löningen, Wildeshausen, Vechta, Visselhövede, Tevel, Hüttingen **fünfzehn vom Hundert.**

11. Die Zahlung von Lohnprämien aller Art ist untersagt.

B. Sortierlöhne.

1. Die Sortierlöhne des Manteltarifs verstehen sich einschließlich Packen für 25 Farben (sogen. oberbadische Sortierung: 5 Grundfarben mit je 5 reinen Farben). Hierzu kommt bei reiner Sortierung im Hinblick auf die im Bremer Bezirk verlangte besonders gute Arbeit ein Sonderzuschlag von 50 ₰ pro Mille. Bei Festsetzung des Lohnes nach Einzelarbeiten unter Berücksichtigung der dafür aufgestellten Grundsätze ergeben sich dann folgende

Grundlöhne:

	unsortiert	vorsortiert in 3 Farben	reinsortiert bis zu 25 Farb.
für 10/10 lose	M 1.15	M 1.95	M 3.75
" 10/10 gebdlt.	" 1.25	" 2.10	" 4.—
" 20/20 lose	" 1.50	" 2.55	" 4.75
" 40/40 lose	" 1.95	" 3.30	" 6.—
" 100/100 lose	" 3.15	" 5.40	" 9.50

2. **Fassonzuschläge** werden für schlechtes Liegen der Zigarren gezahlt. Zigarren, die sich bei gewöhnlicher Lagerung im Ansteher auf Stapel halten, bleiben ohne Zuschlag; ist verschränkte Lagerung nötig, so beträgt der Zuschlag 60 ₰ pro Mille; müssen Stützen und Unterlagen im Ansteher benutzt werden, so werden 200 ₰ Zuschlag bezahlt.

3. **Sortierzuschläge** erfolgen bei einem Sortiment über 25 Farben

für jede weitere Farbe von 26 bis 40 Farben mit je 10 ₰
" " " " 41 " 60 " " " 7½ "
" " " " über 60 Farben " " 5 "

für matt und blank spiegeln mit 75 ₰, für matt und blank ganz durchsortieren mit 150 ₰, für links und rechts sortieren mit 150 ₰, für Spiegelpressung mit 30 ₰.

4. **Packzuschläge** werden folgende gezahlt:

a) einfache Bündelung zu 25 Stck. 100 ₰ über gewöhnliche 50er Bunde
b) do. do. zu 10 Stck. 200 " " " " "
c) Einlegen aus Schieber oder Preßkasten in Kisten 4 " für 1/20 Kiste
5 " für 1/10 Kiste
d) Nachbündeln und Einlegen der 50er Bunde 40 " pro Mille
e) von unten gepreßte Kisten nach Pressung den Boden flisten 4 " für die Kiste

Die zwischen dem Sortieren und c, d und e liegenden Arbeiten gelten als Packen im Sinne des Manteltarifs und sind im Sortierlohn eingeschlossen. Das Pressen ist dort ausgenommen, wo es bislang auch schon von besonderen Kräften ausgeführt wurde.

5. **Verkaufsmuster**, aus der Partie genommen, werden mit 80 ₰ für 1/40 Kiste, mit 25 ₰ für 1/50 Kiste, mit 20 ₰ für 1/100 Kiste, mit 15 ₰ für 1/200 Kiste bezahlt.

6. **Fehlfarben** werden mit dem halben Satz des sich für die reine Sortierung ergebenden Satzes bezahlt, sobald sie gepackt werden.

6. **Für Verlangen** nach Maß wird der Grundlohn des Manteltarifs um M 3.— erhöht.

7. **Alle** vorstehend unter 1 bis 6 nicht aufgeführten Mehrarbeiten unterliegen einem Zuschlage nach besonderer Vereinbarung.

8. **Auf** alle sich nach den Bestimmungen 1 bis 7 ergebenden Gesamtlöhne werden die Ortszuschläge laut II A, 10, dieses Vertrages gezahlt.

C. Kistenmacherlöhne.

1. Die Teilung des reichstariflichen Lohnes wird unter Hinzurechnung des nachträglich empfohlenen Sonderzuschlages wie folgt vorgenommen:

	Handarbeit	Maschinenarb.
Streifen: Rumpf und Deckel, einschl. Scharnierstr.	M 3.75	M 2.75
Boden	" 1.50	" 1.25
Aufsatz	" 2.25	(" 2.25)
Aufleger	" 1.—	(" 1.—)
Deckelbild oder Außendeckelbild	" 3.—	" 2.50
mithin die fertigen Kisten mit Streifen, Deckelbild und Aufleger	M 11.50	M 9.75

Es werden ferner bezahlt:

Versandfertig machen	mit M 1.15	M 1.—
Nageln	mit " 2.50	" 1.40

Alles für 100 Kisten berechnet.

2. Auf alle Kistenmacherlöhne werden in Ortsklasse I 60 Prozent, in Ortsklasse II 50 Prozent, in Ortsklasse III 40 Prozent Ortszuschlag bezahlt. Die hierbei ergiebigen Löhne müssen für Handarbeit in den Ortsklassen I bis III bei Partien von unter 50 Kisten 19, 18 bzw. 17 M für 100 Kisten voll bekleidet erreichen.

3. Den Arbeitern beim Kistennageln wird im Akkord der Zeitlohn ihrer Altersklasse garantiert.

D. Zeitlohnarbeiter.

1. Die Zeitlohnarbeiter erhalten zu den Sätzen des Manteltarifs in Ortsklasse I 70 Prozent, in Ortsklasse II 60 Prozent, in Ortsklasse III 40 Prozent Ortszuschlag.

2. Die Zeitlöhne sind nicht für Lehrlinge maßgebend.

III. Schlußbestimmung.

A. Der nach VIII, Absatz 2, des Manteltarifs zu bildende bezirkliche Schlichtungsausschuß besteht aus je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern, für die auch Stellvertreter zu wählen sind. Er tritt in der Regel, von dringenden Fällen abgesehen, in den ersten 8 Tagen jeden Monats zur Erledigung etwa schwebender Angelegenheiten zusammen, namentlich werden die ihm unter B zugewiesenen Aufgaben nur in solchen regelmäßigen Sitzungen erledigt.

Kein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann in Sachen des eigenen Betriebes amtieren.

B. Bei Einführung neuer Sorten muß die Festsetzung der Löhne unter Beobachtung der Grundsätze dieses Vertrages zwischen dem Arbeitgeber einerseits und dem Betriebsrat oder Vertrauensmann der Arbeitnehmer andererseits vorgenommen werden. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so ist der vorgesehene Instanzenweg zu beschreiten. Alle während der Dauer dieses Vertrages nachträglich getroffenen Lohnvereinbarungen gelten als Bestandteile des Gesamttarifs.

Dieser Vertrag tritt sofort in Kraft, rückwirkend ab 1. März 1920, er läuft ab zugleich mit dem Manteltarif, zu dem er geschlossen ist.

Verhandlungsniederschrift

über den Abschluß des Bezirks-Tarifvertrags für die Zigarrenherstellung im Bezirke Bremen vom 26. April 1920.

1. Die Unterzeichner des Vertrages und dieser Verhandlungsniederschrift sind von ihren Organisationen zum Abschluß dieses Vertrages bevollmächtigt.

2. Die Herausetzung des Minimallohnes für Zigarren trifft nicht unbedingt auch für solche Zigarrenarbeiter zu, die aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage sind, den Ansprüchen an eine vollwertige Arbeit zu entsprechen. Es kann also für minder leistungsfähige Arbeiter eine besondere Zigarrensorte zu ermäßigtem Lohne vereinbart werden, und zwar sind derartige Vereinbarungen zwischen Arbeiterausschuß und Arbeitgeber unter Zustimmung des bezirklichen Schlichtungsausschusses zu treffen.

3. Die Vertragschließenden verständigen sich darüber, daß eine besondere Lohnvereinbarung zu unter den Tarifsätzen liegenden Löhnen auch bei minder leistungsfähigen Zeitlohnarbeitern getroffen werden kann. Es ist dazu die Beobachtung des vorstehend unter 3 vorgesehenen Einigungsverfahrens notwendig.

4. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß Akkordarbeiter zeitweise und in Ausnahmefällen die Leistung von Zeitlohnarbeit nicht verweigern dürfen. Der dabei erzielte Verdienst darf aber nicht unter dem in den letzten vier Wochen erzielten durchschnittlichen Akkordlohn liegen.

5. Hinsichtlich der Sortierlöhne wird noch folgendes vereinbart:
a) eine Herabsetzung des Sortiments darf nicht zum Lohndruck führen.
b) infolge Arbeitermangels herumtergesetzte Arbeiten sollen, sobald Arbeitskräfte vorhanden sind, auf das alte Sortiment zurückgeführt werden.
c) bei Einführung neuer Sorten soll nicht unnötig am Sortiment gespart werden, damit nicht dadurch Arbeitslose geschaffen werden.
d) Sorten, die bislang in 5 Farben vorsortiert gepackt wurden, können nunmehr nach Festlegung, daß vorsortiertes Sortiment nur aus 3 Farben zu bestehen hat, mit nur 3 Farben sortiert werden.

6. Zur Erläuterung des Vertragspunktes II A, 6, wird festgestellt, daß in der Regel nur Hausarbeitern die Zurichtung des Materials übertragen werden soll.

Mitteldeutschland.

I. Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich umfaßt alle Betriebe, die in dem Bezirke Mitteldeutschland des R. d. J. liegen. Der Bezirk umfaßt die Thüringischen Staaten mit Ausnahme von Sachsen-Altenburg und den Freistaat Reuß, sowie den Regierungsbezirk Erfurt und den Regierungsbezirk Cassel — ohne die Kreise Gelnhausen, Hanau, Schlüchtern und Kirchhain-Marburg — und die Kreise Münden, Göttingen, Duderstadt, Northeim, Uslar der Provinz Hannover.

II. Arbeitslohn.

Alle im Bezirk angefertigten und sortierten Zigarrensorten müssen auf Grund dieses Tarifs durch die Tarifkommission an Hand von Mustergarren tarifiert werden.

A. Zigarren- und Wickelmacher.

Zur Lohnfestsetzung werden die Zigarren in Gewichts- und Schwierigkeitsklassen eingeteilt.

Gewichtsklassen für Form- und Onetscharbeit: a) bis 10½, b) bis 12½, c) bis 15, d) bis 17½, e) über 17½ Pfund.

Gewichtsklassen für Handarbeit: a) bis 12, b) bis 15, c) bis 17½, d) über 17½ Pfund.

Schwierigkeitsklassen: 1. einfache schlanke, gerade und halbschräge Fassons, auch am Fuße abstandend, 2. etwas schwierige Fassons, 3. schwierige Fassons, 4. Eisafsons, 5. außergewöhnliche Fassons, deren Lohnbemessung der freien Vereinbarung der Betriebsleitung und der gesetzlichen Arbeitervertretung unterliegt.

Der Mindestlohn beträgt für das Tausend:

a) Formarbeit (von 8 Formen aufwärts).

Schwierigkeitsklassen / Gewichtsklasse	1	2	3	4
a bis 10½ Pfd.	M 40.—	M 43.—	M 47.—	M 52.—
" b " 12½ "	" 42.—	" 45.—	" 49.—	" 54.—
" c " 15 "	" 45.—	" 48.—	" 52.—	" 57.—
" d " 17½ "	" 48.—	" 51.—	" 55.—	" 60.—
" e über 17½ "	" 50.—	" 53.—	" 57.—	" 62.—

Der Lohn für Formarbeit erhöht sich bei Verwendung von 5—7 Formen um M 6.— für das Tausend.

b) Handpresse und Formenquetsche.

	Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Kl. 4
bis 10½ Pfd.	M 52.—	M 55.—	M 59.—	M 64.—
" 12½ "	" 54.—	" 57.—	" 61.—	" 66.—
" 15 "	" 57.—	" 60.—	" 64.—	" 69.—
" 17½ "	" 60.—	" 63.—	" 67.—	" 72.—
über 17½ "	" 62.—	" 65.—	" 69.—	" 74.—

c) Hand- und Penalarbeit.

bis 12 Pfd.	M 65.—	M 70.—	M 75.—	M 80.—
" 15 "	" 70.—	" 75.—	" 80.—	" 85.—
" 17½ "	" 75.—	" 80.—	" 85.—	" 90.—
über 17½ "	" 80.—	" 85.—	" 90.—	" 95.—

Das für jede Zigarrensorte normale Ablieferungsgewicht wird den Akkordlöhnen zu Grunde gelegt. Kleine Gewichtsüberschreitungen, die durch Verwendung von spezifisch schwereren Tabaken oder durch Witterungseinflüsse veranlaßt werden, bleiben unberücksichtigt.

d) Figarillos.

bis 6 Pfund M 33.—, bis 8 Pfund M 35.—

Figarillos über 8 Pfund fallen unter Zigarren. Bei Verwendung von Mexiko-Brasil, Havanna oder Para-Cuba-Deckblatt zu Figarillos erhöhen sich die Rollerlöhne um M 3.— für das Tausend, bei Verwendung von deutscher Decke um M 2.— für das Tausend. Bei Handarbeitsfigarillos unter Verwendung von Wickelpapier tritt ein Zuschlag von M 8.— für das Tausend ein.

Wenn bei Verwendung von Inland-, Domingo- oder Carmen-Umblatt der Werkmeister mit der gesetzlichen Arbeitervertretung feststellt, daß von einem Pfund feucht nicht mehr als 125 Wickel = 8 Pfund Verbrauch feucht zu erhalten sind und von einem Pfund Java oder Sumatra feucht weniger als 200 Wickel = 5 Pfund Verbrauch feucht, so wird für jedes Pfund des pro Mille festgestellten Mehrverbrauches eine Vergütung von 40 ₰ bezahlt.

e) Löhne für Sortierer:

Vorsortieren M —.80, Reinsortieren M 1.20, zusammen für das Sortieren M 2.—

Packen:

10/10 lose — spiegeln, einlegen und einpressen	M 1.25	und Einsetzen in große Pressen
10/10 gebündelt — spiegeln und bündeln	" 1.00	
20/20 — spiegeln, einlegen in Kisten, Schieber oder Preßkasten	" 2.25	
40/40 — wie 20	" 3.50	
100/100 wie 20	" 7.—	

Sortierzuschläge:

1. Nach dem Reinsortieren trennen in hell und dunkel	M —.60
2. " " " trennen in hell, mittel und dunkel	" —.80
3. " " " trennen in rot und rot* usw.	" —.40

Fassonzuschläge: 1. Glatt liegende Fassons M —.—, 2. weniger gut liegende Fassons M —.10 bis —.50, 3. schlecht liegende Fassons M —.50 bis 1.—, 4. besondere auffallende Fassons unterliegen der Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und der gesetzlichen Arbeitervertretung.

Packzuschläge: 1. Bündelung, einfach zu 25 Stück (5 im Spiegel) M 1.— über gewöhnliche 50er Bunde. Mehr Stück im Spiegel entsprechend höher lt. Vereinbarung. 2. Bündelung, einfach, zu 10 Stück M 3.— über gewöhnliche 50er Bunde. 3. Einlegen aus Schieber oder Preßkasten in Kisten M —.04 für die Kiste = M —.80 per Mille. 4. Nachbündeln und Einlegen der 50er Bunde M —.80 per Mille. 5. Von unten gepreßte Kisten den Boden flisten M —.03 für die Kiste. 6. Pressen der Zigarren für Spiegelpressung auf Breitrahmen M 1.— per Mille. 7. Ausbessern von beschädigten Zigarren muß dem Sortierer entsprechend vergütet werden. 8. Für das Pressen in Einzelpressen, Handpressen und Gewichtspressen M —.40 per Mille. Wird ein Sortierer im Stundenlohn beschäftigt, soll sein Verdienst mindestens seiner Leistung nach dem Tarif für Sortierer entsprechen.

f) Löhne für Zurichtung.

Bei Deckblattzurichtung im Akkord für 1 Pfund aufgesetzte, entrippte Decke, bei feuchtem Gewicht: Vollblatt 1., 2. 3. Länge und Stückblatt 1., 2. Länge M 1.—, 4. Länge und Stückblatt 3. Länge M 1.25; für 1 Pfund nur aufgesetzte Decke wird bei feuchtem Gewicht die Hälfte dieser Sätze bezahlt.

Wenn der Roller das Deckblatt selbst aufsetzen und entrippen muß, sind ihm zu vergüten: für 1. und 2. Vollblatt-Länge M 2.—, für 3. und 4. Vollblatt-Länge und 1. und 2. Stückblatt-Länge M 2.50, für 3. Stückblatt-Länge M 3.—, für Deckblatt-Ansuchten M —.50 pro Mille, für Entrippen von aufgesetzt gelieferten Deckblatt empfängt er nur die Hälfte der obigen Sätze, für Ansuchten von trocken gelieferten Umblatt sind 20 ₰ pro Mille zu entrichten; für Auflösen und Abrippen von: inländischen Tabaken und großblattigen Auslandtabaken 30 ₰, kleinblattigen Auslandtabaken 45 ₰ pro Pfund feucht, für jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Zu diesen Sätzen tritt in späteren Lebensjahren ein Zuschlag von 33⅓%. Kommt Trocken hinzu, erhöhen sich die Sätze um 5 ₰ pro Pfund feucht. In Fällen, wo bisher der Tabak aufgedreht nach selbst vom Arbeiter angefeuchtet werden muß, erhöhen sich die Sätze um weitere 10 ₰ pro Pfund trocken.

g) Kistenmacherlöhne.

Die Teilung des reichstariflichen Lohnes wird wie folgt vorgenommen:

Streifen: Rumpf mit Deckel einschl. Scharnierstreifen..	Handarbeit	Maschinenarbeit
Boden	M 4.—	M 2.90 für 100 Kisten
Aufsatz	" 1.75	" 1.15 " " "
Aufleger	" 2.30	—
Deckelbild oder Außendeckelbild	" 1.15	—
	" 2.30	" 1.75 " " "

h) Zeitlohnarbeiter

erhalten folgende Grundlöhne: a) männliche Arbeiter im Alter bis zu 15 Jahren M —.60, bis zu 16 Jahren M —.85, bis zu 18 Jahren M 1.15, bis zu 20 Jahren M 1.40, bis zu 25 Jahren M 1.65, über 25 Jahre M 1.90 für die Stunde; b) weibliche Arbeiter im Alter bis zu 15 Jahren M —.50, bis zu 16 Jahren M —.65, bis zu 18 Jahren —.90, bis zu 20 Jahren M 1.15, bis über 20 Jahre M 1.30 für die Stunde.

i) Regionale Zuschläge.

Zur Festsetzung der örtlichen Zuschläge sind die in Betracht kommenden Orte in Ortsgruppen eingeteilt worden laut beigeheftetem Verzeichnis, das einen Teil dieser Abmachungen bildet. Noch hinzukommende Orte sollen den Verhältnissen der Orte entsprechend unter Berücksichtigung der bisher bezahlten Löhne in die Gruppen eingereiht werden. Ortsgruppe 1 15%, Ortsgruppe 2 20%, Ortsgruppe 3 25%, Ortsgruppe 4 30%, Ortsgruppe 5 35%, Ortsgruppe 6 40%. Die örtlichen Zuschläge werden auf den Lohn berechnet, der sich aus den im Reichsmanteltarif bezw. in diesem Bezirkstarif festgelegten Löhnen, zuzüglich der vorgesehenen Arbeitszuschläge, ergibt.

III. Allgemeine Bestimmungen.

a) In den Betrieben, wo in der Zigarrenherstellung die Teilarbeit in der Weise durchgeführt ist, daß die Roller keine Wickel machen können, und die Wickelmacher das Einrollen nicht verstehen, soll der Arbeitgeber bei Erkrankungen von Arbeitern in Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Arbeitervertretung die Arbeit möglichst so regeln, daß sämtliche Arbeiter beschäftigt werden.

b) Der gesetzlichen Arbeitervertretung steht das Kontrollrecht über die an die Hausarbeiter zu vergebende Rohtabakmenge zu.

c) Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich, möglichst am Freitag, sofern nicht im Einverständnis mit der gesetzlichen Arbeitervertretung des Betriebes eine andere Regelung vereinbart wird.

d) Die Rauchzigarren sollen an die männlichen Arbeiter nicht unter 4 kg Mille-Gewicht, unter Ausschluß von Zupreseinlage geliefert werden; die Zigarren sollen nicht mit inländischen Tabaken gedeckt sein. Bei Lieferung von kleineren Zigarren oder von Zigarillos muß die Menge dementsprechend erhöht werden.

e) Wenn in einem Betriebe günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen bestehen, als in diesem Vertrage festgelegt sind, behalten diese günstigeren Bedingungen Geltung. Darunter fallen nicht die ausnahmsweise im Jahre 1919 gegebenen Ferien.

f) Einzelabmachungen, die den Bestimmungen des Vertrages widersprechen, sind ungültig.

g) Die Arbeitsordnungen sind mit den Bestimmungen des Bezirksvertrages in Einklang zu bringen.

h) Die auf Grund des Reichstarifes sowie Bezirkstarifes vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen sind an einer, den Arbeitern sichtbaren Stelle des Betriebes mit Unterschrift der vertragschließenden Parteien auszuhängen.

i) Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im Reichstarifvertrag IV, Ziffer 7 soll der Lohn von Zigarren- und Wickelmachern im Verhältnis von ⅔ und ⅓ gereiht werden. Falls einzelne Herstellungsorte in ihrer Gesamtheit eine andere Verteilung des Arbeitslohnes wünschen, so ist dies der Tarifkommission unter Darlegung der Gründe mitzuteilen, die über die Teilung des Lohnes endgültig entscheidet.

k) Bis zum Vorliegen der nach IV, Ziffer 16 des Reichsmanteltarifs in Aussicht stehenden Grundsätze der Reichsarbeitsgemeinschaft der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Gruppe 8 Tabak, für die Beschäftigung nicht voll arbeitsfähiger Arbeiter und Arbeiterinnen braucht die Entlohnung solcher Zeitlohnarbeiter nicht in vollem Umfange nach den unter IV, Ziffer 14 des Reichsmanteltarifs festgesetzten Sätzen stattzufinden. Sie soll aber so sein, daß unter Berücksichtigung der Minderarbeitsfähigkeit dem betreffenden Arbeitnehmer eine auskömmliche Existenz möglich ist.

IV. Schlußbestimmungen.

A. Der nach VIII, Absatz 2 des Reichsmanteltarifs zu bildende bezirkliche Schlichtungsausschuß besteht aus je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern, für die auch Stellvertreter zu wählen sind. Er tritt in der Regel, von dringenden Fällen abgesehen, in den ersten 8 Tagen jedes Monats zur Erledigung etwa schwebender Angelegenheiten zusammen, namentlich werden die ihm nachstehend unter B zugewiesenen Aufgaben nur in solchen regelmäßigen Sitzungen erledigt. Kein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann in Sachen des eigenen Betriebes amtieren.

B. Bei Einführung neuer Sorten muß die Festsetzung der Löhne unter Beobachtung der Grundsätze dieses Vertrages zwischen dem Arbeitgeber einerseits und dem Betriebsrat oder Vertrauensmann der Arbeitnehmer andererseits vorgenommen werden. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so ist der vorgesehene Instanzenweg zu beschreiten. Alle während der Dauer dieses Vertrages nachträglich getroffenen Lohnvereinbarungen gelten als Bestandteile des Gesamttarifs.

Dieser Vertrag tritt am 1. März 1920 in Kraft, er läuft ab zusammen mit dem Reichstarif, zu dem er geschlossen ist.

Die Unterzeichner dieses Bezirkstarifvertrages erklären, daß sie von ihren Organisationen zum verbindlichen Abschlusse des Tarifvertrages ermächtigt sind.

Einteilung der Herstellungsbetriebe nach Klassen:

Klasse 1 = 15 Prozent. Altmorschen, Arensshausen, Bieberschlag, Beuern, Bickenriede, Bischofsheim, Bilshausen, Birkungen, Bättstedt, Berka v. d. H., Beberstedt, Berlingerode, Brettenberg, Breßme, Breitenbach, Breitenholz, Bodenrode, Cammerforst, Diedorf, Erthausen, Effelder, Ebenhausen, Eckkingerode, Falken, Frankenroda, Frankenhain, Ferna, Fuhrbach, Floh, Fretteroda (Kr. Heiligenstadt), Friedrichsfohre, Großbartloff, Geismar, Geisleden, Günterode, Gerblingerode, Gieboldehausen, Gerterode, Hanbeshagen, Hallungen, Heldra, Hausen i. b. Rhön, Heimbdorf, Hilgerode, Hausen b. Heinefelde, Ifta, Jützenbach, Kefferhausen, Kallmerode, Kleinrhüden, Kattensundheim, Kirchworbis, Kirchgandern, Kreuzeber b. Dingelstedt, Langula, Lengenfeld u. St. Lindau im Harz, Lenterode, Langenhagen, Martinfeld, Mackenrode, Marth, Mengelrode, Mingerode, Michelsrambach (Kr. Hünfeld), Neuendorf, Niedersachsen, Niederoria, Nazza, Neustadt b. Worbis, Neumorschen, Nesselröden, Opperhausen, Oberode, Oberdorla, Rustenfelde, Reifenhausen, Rollshausen, Ruhmspringe, Rehungen, Reinholderode, Simmerode, Seulingen, Schnellmannshausen, Schönhagen, Sterrit, Steinbach, Leistungen, Trusen, Unterschönau, Volkerode, Westhausen, Wanderleben, Wiesenfeld, Wachstedt, Wingerode, Wintzingerode, Wüstheuterode, Zwinge.

Klasse 2 = 20 Prozent. Allendorf a. d. Werra, Breitenworbis, Berniterode, Dohrenbach, Dramsfeld, Ellingerode, Ermschwerdt (Kr. Wigenhausen), Hambach, Gräfenhain, Gerbernhausen, Gerterode, Gertenbach, Gebeser, Großbreitenbach, Heyerode, Hayrode, Hedemünden, Herges, Küttstedt, Kl. Almerode (Kr. Wigenhausen), Lüpenshausen, Leinefelde, Mihla, Moringen, Neustadt a. Rennsteig, Niederorschel Reichensachsen, Rothbach, Rotenburg b. Fulda, Sontra, Seligenthal, Uder, Unterrieden, Waldkappel, Wallborf, Worbis, Wersleshausen.

Klasse 3 = 25 Prozent. Arnstadt, Bobenden, Buttstedt i. Thür., Creuzburg, Dabersstadt, Dingelstädt, Eschwege, Frankenhausen, Helmershausen, Heiligenstadt, Hess. Lichtenau, Hann. Münden, Kartshausen, Lehesten i. Thür., Northeim, Steinbach-Hallenberg, Treffurt, Uslar, Wanfried, Wasungen, Wernshausen, Witzenhausen.

Klasse 4 = 30 Prozent. Brotterode, Eisenach, Mühlhausen, Bardhausen, Kleinschmalkalden, Salzungen.

Klasse 5 = 35 Prozent. Apolda, Jena, Weimar.

Klasse 6 = 40 Prozent. Cassel, Erfurt.

Ludwig Willstädter †.

Herr Ludwig Willstädter, Mitinhaber der Firma S. Simon u. Co. in Mannheim, der Vorsitzende der Tarifausschusses der deutschen Zigarrenherstellung und der Vorsitzende des Verbandes süddeutscher Zigarrenfabrikanten, ist am 5. Mai in Stuttgart, wohin er sich zu einer Besprechung begeben hatte, plötzlich gestorben. Mit ihm verlieren nicht nur die Arbeitgeber der Zigarrenindustrie, sondern auch die des gesamten Tabakgewerbes einen würdigen und geschickten Vertreter ihrer Interessen. Der nunmehr Verstorbene war Anhänger der privatkapitalistischen Wirtschaft und hat es nie verleugnet. Es braucht deshalb an dieser Stelle nicht besonders betont zu werden, daß die Arbeiter anderen Zielen zustreben als die Arbeitgeber, deren Vertreter er war. Aber trotz dieser sachlichen Gegnerschaft gebietet die Pflicht auch für die Tabakarbeiter, anzuerkennen, daß Ludwig Willstädter sich mit seiner ganzen Persönlichkeit für den Tarifgedanken eingesetzt hat. Seine geschickte und unparteiische Leitung der Verhandlungen des Tarifausschusses hat manche Schwierigkeit hinweggeräumt und die Ueberwindung der Widerstände in Arbeitgeberkreisen, die häufig nicht gering waren, ist hauptsächlich seinem Wirken zuzuschreiben. Er war der Repräsentant des fortgeschrittenen Teiles der Zigarrenfabrikanten, der die neue Zeit begriffen hatte, und wußten, daß die Arbeiterorganisationen eine Macht waren, die man nicht mehr nach der Metoshe, die vor 1914 üblich war, behandeln konnte. Alles in allem, er war ein ganzer Mann und deshalb senken auch die Tabakarbeiter ihre Fahnen am Grabe eines aufrechten und anständigen Arbeitgebers.

Das Tabakgewerbe auf der Frankfurter Messe.

Wer die Frankfurter Messe besucht hat, wird auch an der Westhalle C mit dem Namen „Edeta" nicht achtlos vorübergegangen sein. In ihr hatte das deutsche Tabakgewerbe zum erstenmal eine Kollektivausstellung veranstaltet, um das Absatzgebiet für seine Erzeugnisse zu erweitern. Besonders auf den Export war diese Ausstellung eingestellt und es sind, soweit wir beobachten konnten und aus Pressenachrichten hervorgeht, gute Geschäfte gemacht worden. Hatte doch eine Firma schon am ersten Tage einen Abschluß im Werte von 46 000 norwegischen Kronen gemacht. Es kann selbstverständlich nicht unsere Aufgabe sein, alle Firmen, die ausgestellt haben, namentlich aufzuführen. Das kann aber gesagt werden, daß die ausgestellten Tabakerzeugnisse einen vorzüglichen Eindruck gemacht haben und in Form und Aufmachung tadellos waren. Sie zeugten davon, daß in der Tabakindustrie wirkliche Qualitätsware hergestellt wird. Eine unrühmliche Ausnahme machte eine Firma, die außerhalb der Westhalle C ausgestellt hatte. Aufmachung und Arbeit zeigten auch dem Nichtfachmann den Unterschied zwischen Qualitäts- und Quantitätsarbeit. Aber diese Ausnahme bestätigt nur die Regel, daß allgemein in schmackhafter Aufmachung gute Arbeit gezeigt und geskauft wurde. Vertreten war hauptsächlich die Zigarren- und Zigarettenindustrie. Doch auch das Rauchtabakgewerbe fehlte nicht, auch Hersteller von Formen, Pressen und so weiter zeigten ihre neuesten technischen Erzeugnisse, während die Kautabakbranche fast gar nicht vertreten war. Allerdings war die Zahl der ausstellenden Firmen verhältnismäßig gering. Das wird in der Hauptsache wohl auf den äußerst beschränkten Raum zurückzuführen sein. Nicht wenige Firmen sollen abgewiesen worden sein, weil eben der Raum zur Unterbringung aller nicht ausreichte. Da geplant ist, eine Tabakmesse als Dauereinrichtung der Internationalen Messe zu Frankfurt a. M. anzugliedern, muß später darauf Bedacht genommen werden, einen größeren Raum zu schaffen, damit mehr Aussteller Platz finden können.

Eine feine Nummer.

In einer Görlitzer Zeitung lesen wir: „Angeklagt war der 49jährige Zigarrenfabrikant Albert Lange von hier, wohnhaft Jauernicker Straße, der durch wissentlich falsche Angaben über seine Einkommensverhältnisse dem Staat um erhebliche Summen geschädigt hatte. In Frage kamen die Jahreseinkommen von 1917, 1918 und 1919. Im Jahre 1916 hatte der Mann in einer Steuererklärung ein Einkommen von 2000, im folgenden Jahre 1917 ein solches von 2100 M. sogar einschließlich des Einkommens seiner Frau und Kinder, angegeben und auch nur versteuert. 1918 wurde infolge des Einforuchs der Steuerbehörde sein steuerpflichtiges Einkommen auf 3719 M normiert — während, wie sich durch eine nachträgliche Beschlagnahme der Bücher ergab, sein jährliches Einkommen schon 1917 über 50 000 M, 1918 auf 77 364 M und 1919 auf 141 699,90 M bezifferte! Der Angeklagte, ein Heereslieferant, der auch kein Hehl aus seinen bewußt falschen Angaben und Steuerhinterziehungen machte, gibt als Grund dazu die „unsicheren Verhältnisse" an; er habe „kein Zutrauen zu der Regierung" gehabt und beruft sich auf „die vielen Kriegsgewinnler und Millionäre", die ebenfalls „den Staat um Unsummen von Steuern betrügen". Nach den Bekundungen des Steuersekretärs Friebel hat die tatsächliche bzw. die beabsichtigte Schädigung des Staates durch den Angeklagten in den drei letzten Jahren mehr als 24 000 M durch zu wenig gezahlte Steuern betragen. Der Staatsanwaltsvertreter, Staatsanwaltschaftsrat Sachse, beantragt trotzdem nur den zulässig niedrigsten vierfachen Betrag der hinterzogenen Steuer als Strafe festzusetzen, wiewohl man die Strafe bis zum zehnfachen Betrage nach dem Steuergesetz bemessen könnte. Das Gericht entsprach dem Antrage und verurteilte den Angeklagten nur zu einer Geldstrafe von 97 960,80 M und zu den Kosten des Prozesses. — Das ist nur die Strafe für die Hinterziehungen. Die Nachzahlung der hinterzogenen Steuerbeträge für die vergangenen Jahre hat der Angeklagte außerdem zu leisten."

Wir hätten von der Sache keine Notiz genommen, wenn derselbe Fabrikant nicht auch in der rücksichtslosesten Weise gegen seine Arbeiter vorgegangen wäre. Man denke, im Jahre 1919 hat dieser Herr 22 Arbeiterinnen beschäftigt und einen Gewinn von 141 690,60 M erzielt. Trotzdem bequemte er sich erst dann zur Zahlung der Tariflöhne, als ihm erklärt wurde, daß der Schlichtungsausschuß sich mit der Sache beschäftigen werde. Dafür kamen dann aber die Brot- und Kartoffelzulagen in Wegfall, trotzdem sie weiterbezahlt werden mußten. Eine Arbeiterin wurde entlassen, weil sie ihre Kolleginnen zum 1. Mai aufgehetzt haben sollte. Dann sind weiter vier Arbeiterinnen entlassen worden und nunmehr sämtliche Beschäftigte gekündigt, weil kein Tabak mehr vorhanden sein soll. Also wirklich eine feine Nummer. Der Deutsche Tabakarbeiterverband wird dafür sorgen, daß die Bäume dieses Herrn nicht in den Himmel wachsen.

Die gekränkte Unschuld.

Von Zeit zu Zeit fühlt die „Tabakarbeiter-Zeitung" das Bedürfnis, uns anzugreifen. Wenn wir dann antworten und dabei kein Blatt vor den Mund nehmen, spielt sie die gekränkte Unschuld. So auch jetzt wieder. In Nr. 9 des „Tabak-Arbeiters" berichteten wir über eine Sitzung der Interessenten der Tabakindustrie im Reichsfinanzministerium und kritisierten im Anschluß daran die Stellungnahme der Vertreter der Zigarrenindustrie. Ausgerechnet diesen Anlaß benutzt die „Tabakarbeiter-Zeitung", um uns anzurempeln und die Fabrikanten gegen unsere Angriffe in Schutz zu nehmen. In der nun folgenden Auseinandersetzung haben wir mit unserer Meinung nicht hinter dem Berge gehalten und nun schreit unsere Kollegin aus Düsseldorf Zeter und Mordio wegen der Bemerkung, sie ginge mit den Fabrikanten durch dick und dünn. Zunächst eine Feststellung. Wir haben uns bisher nicht mit der Stellungnahme des Vertreters des Zentralverbandes christlicher Tabakarbeiter Deutschlands im Reichsfinanzministerium beschäftigt, sondern ausschließlich mit der Stellungnahme der „Tabakarbeiter-Zeitung" in dieser Frage. Für deren Verhalten haben wir allerdings keinen passenderen Ausdruck gefunden als den eben angeführten. Da wir aber friedlicher Natur sind, erklären wir uns gerne bereit, unsere Bemerkung zu korrigieren. Wir sagen also: Die „Tabakarbeiter-Zeitung" ist nicht mit den Zigarrenherstellern durch dick und dünn gegangen, sondern hat sich vor dieselben gestellt und sie gegen unsere Angriffe in Schutz genommen. Weiter beschäftigt sich die „Tabakarbeiter-Zeitung noch mit der jetzigen Schriftleitung des „Tabak-Arbeiters", die sich als Rechthaberin aufspielt und bemerkt dann, daß sie wegen des Schriftleiters des „Tabak-Arbeiters" das Zusammenarbeiten der drei Tabakarbeiterverbände bei Lohnfragen nicht stören wolle. Was diese Auseinandersetzungen mit dem Zusammenarbeiten bei Lohnfragen zu tun haben, bleibt das Geheimnis der „Tabakarbeiter-Zeitung". Die mehr persönlichen Anrempelungen lassen uns kalt, da wir nicht schreiben, um den Beifall der „Tabakarbeiter-Zeitung" zu gewinnen, die, wie Figura zeigt, Person und Sache nicht auseinanderhalten kann.

Heimarbeiter und Betriebsrätegesetz.

Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920.

Auf Grund des § 3 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 147) werden mit Zustimmung eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Errichtung. Auf die Errichtung des besonderen Betriebsrats für die Hausgewerbetreibenden nach § 3 des Betriebsrätegesetzes finden das Betriebsrätegesetz und die Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2. Erste Wahl. In Betrieben, die mindestens zwanzig Hausgewerbetreibende (§ 119 b der Gewerbeordnung) beschäftigen, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, bestellt der Arbeitgeber zur Vornahme der ersten Wahl binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen aus den drei ältesten Dienstalter im Betriebe) wahlberechtigten Hausgewerbetreibenden bestehenden Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen möglichst in der Gemeinde des Betriebes wohnen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Das gleiche gilt, wenn ein Betrieb neu errichtet oder wenn die für die Errichtung des besonderen Betriebsrates für die Hausgewerbetreibenden vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird.

Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht nach, so bestellt diesen an seiner Statt der zuständige Fachausschuß und, soweit ein solcher nicht besteht, der Bezirkswirtschaftsrat oder die nach § 108 des Betriebsrätegesetzes für ihn bestimmte Stelle.

Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll spätestens nach zwei Monaten stattfinden.

§ 3. Künftige Wahlen. Für die künftigen Wahlen bestellt der jeweilig vorhandene Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden sechs Tage vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden.

Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so findet § 2 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 4. Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben (§ 3 Absatz 1 der Wahlordnung) ist spätestens sechzig Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe zu erlassen.

Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 3 Absatz 2 der Wahlordnung) sind binnen zwei Wochen nach dem ersten Tage des Aushanges beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen.

Die Frist für die Einreichung der Vorschlagslisten (§ 3 Absatz 2 der Wahlordnung) beträgt drei Wochen von dem ersten Tage des Aushanges an berechnet.

Für die Stimmabgabe (§ 3 Abs. 2 und Anmerkung 4 der Wahlordnung) ist ein Zeitraum von zwei Wochen vorzusehen.

§ 5. Vorschlagslisten. Die zugelassenen Vorschlagslisten sind zwei Wochen vor Beginn der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 6 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung) auszulegen oder auszuhängen.

§ 6. Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Die Nachfrist des § 8 Satz 1 der Wahlordnung beträgt eine Woche von der Bekanntmachung ab.

§ 7. Aushänge. Das Wahlausschreiben (§ 3 Absatz 3 der Wahlordnung), die Vorschlagslisten (§ 6 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung) und das Wahlergebnis (§ 18 der Wahlordnung) sind an den Stellen des Betriebes, an denen die Hausgewerbetreibenden ihre Aufträge in Empfang nehmen und ihre Arbeit abgeben, auszuhängen und in lesbarem Zustande zu erhalten.

§ 8. Schlußbestimmung. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1920.

Der Reichsarbeitsminister: Schlicke.

Betriebsrätegesetz und Arbeitsordnung.

Durch die politischen Unruhen hat sich die Ausarbeitung der Musterarbeitsordnung durch das Reichsarbeitsministerium stark verzögert. An eine Beratung mit den wirtschaftlichen Organisationen konnte noch nicht gedacht werden. Da nach dem § 80 Absatz 3 des Betriebsrätegesetzes die Frist für das Inkrafttreten der neuen Arbeitsordnungen am 9. Mai 1920 abläuft, hat die Nationalversammlung einen Gesetzentwurf angenommen, der dem betreffenden Paragraphen des Betriebsrätegesetzes folgende Fassung gibt:

„Ist die geltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen, so ist spätestens bis zum 1. September 1920 eine neue Arbeitsordnung zu erlassen."

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Nordhausen.

Die wirtschaftlichen Nöte der Zigarrenmacher.

Dieses Kapitel ist schon oft und ergiebig behandelt worden, trotzdem hat es nicht dazu geführt, den Zigarrenmachern eine sichere Existenz zu schaffen. Wenn die Zigarrenmacher früher schon zu den schlecht entlohntesten Arbeitern gehörten, so ist heute bei der ungeheuren Teuerung die Lage eine verzweifelte. Durch Tabaksteuer und Abwanderung aufs Land gelang es uns nicht, unsere traurige Lage zu verbessern. Durch die zentralen Abmachungen des Tarifes ist das größte Hauptübel erfaßt und wird beseitigt werden. Der grenzenlosen Konkurrenz ist hiermit ein Halt geboten, sodaß dem Abwandern der Industrie in ländliche Bezirke die Triebkraft genommen wird. Nun heißt es, auf der neugeschaffenen Grundlage unaufhaltsam vorwärts zur Verbesserung unserer Lebenslage. Wir erkennen alle Schwierigkeiten an, wir wissen, daß keine andere Industrie gegen so viele Widerwärtigkeiten zu kämpfen hatte, als die unsere. Es war der Organisation sehr schwer, sich Geltung zu verschaffen, indem sie fortgesetzt von Ort zu Ort, hinter der Industrie herziehen mußte. Diese Ursachen sind nun beseitigt, jetzt sind wir eine starke Organisation, und nun Vorstand, setze deine ganze Kraft ein; was wir brauchen, ist eine sofortige hundertprozentige Erhöhung der jetzt geltenden Löhne. Es kann und darf nicht eher Ruhe geben, bis diese Forderung erreicht ist, wenn wir nicht verelenden wollen. Denn in einer Zeit wie jetzt, wo die Preise sprunghaft in die Höhe gehen, und die Familienväter 75—110 M die Woche verdienen, reicht das noch nicht mal für die rationierten Lebensmittel, bei einer Arbeitsleistung, die nicht weiter gesteigert werden kann; im Gegenteil die Arbeitsleistung wird sinken, weil es ein Zermürben der Arbeitskraft ist. Die Tabakfabrikanten stecken Riesengewinne ein und wir können nicht leben, das muß anders werden. Wir fordern von Kollegen und Vorstand, diese Forderung zu vertreten und alles einsetzen, daß unsere Freude an den Beruf wiederkehrt und uns eine menschenwürdige Existenz zu ermöglichen. Wohlberedt.

Bebeelung.

Die Kolben klären und rasseln. Unbändig fegt die Naturkraft zur lichten Höhe empor. Jedes Glied der eingegenteten Form reckt und streckt sich. Raum, Luft und Licht ist der Schrei der organisierten Arbeitermasse. Auch wir Tabakarbeiter, die von allen Berufen immer die Zuschlägestellten waren, wir erhoben uns und fordern unsere sozialen Rechte. Durch das Vertrauen meiner Kollegen war es mir nochmals vergönnt, einer Tarifverhandlung beizuwohnen. In der Erwartung und nach der Einleitung des Referenten — unsere Zusammenkunft möchte vom sozialen Geiste getragen werden — war ich der vertrauensseligen Auffassung, daß das Arbeitgebertum durch ihren Vertreter Einsicht und Verständnis für die Tabakarbeiter und deren erbärmliche Lage uns entgegen bringen würde. Ach nein! Nichts als lönende Worte. Handeln und feilschen wegen ein paar Pfennigen. Die Sitzung mußte abgebrochen werden und erst eine spätere Sitzung mußte zur Vereinbarung die Wege ebnen. Wohlan, es sei Enttäuschungen in Lohnkämpfen, Aussperrungen hat man in seinem Leben genug erlebt. Auch wissen wir, daß soziale Probleme in einem Tage nicht gelöst werden können. Aber das elementare Recht unserer Existenzerhaltung ist das Gebot der Stunde. Organisation! Du einschneidende Kraft der Formenwickelung, lege dich tiefer und tiefer in unsere Seele. Laß die Glut zur lodernden Flamme werden. Einheit, Mut und Kraft, das ist das Fundament einer Organisation. Vorwärts, hinauf zur Höhe! Tabakarbeiter, befreie dich durch dich selbst und durch deine Organisation. Wilh. Herrmann.

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Roxel

Die neuen Postgebühren.

In der Nationalversammlung ist das neue Gesetz über die Erhöhung der Postgebühren angenommen worden. Die Erhöhungen treten am 6. Mai in Kraft.

Briefe (Orts- und Fern-) bis 20 Gramm	40 ₰
über 20—250 Gramm	60 „
Postkarten (Orts- und Fern-)	30 „
Drucksachen bis 50 Gramm	10 „
über 50—100 Gramm	20 „
über 100—250 Gramm	40 „
über 250—500 Gramm	60 „
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm	80 „
Geschäftspapiere bis 250 Gramm	40 „
über 250—500 Gramm	60 „
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm	80 „
Warenproben bis 250 Gramm	40 „
über 250—500 Gramm	60 „
Mischsendungen bis 250 Gramm	40 „
über 250—500 Gramm	60 „
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm	80 „
Päckchen bis 1 Kilogramm	1 ℳ

Pakete	Nahzone	Fernzone
bis 5 Kilogramm	1,25 ℳ	2,00 ℳ
über 5—10 Kilogramm	2,50 „	4,00 „
über 10—15 Kilogramm	5,00 „	8,00 „
über 15—20 Kilogramm	8,00 „	12,00 „

Für dringende Pakete wird die dreifache Gebühr, für Sperrstücke ein Zuschlag von 100 v. H. erhoben. Sperrige dringende Pakete sind vom Sperrgut-Zuschlag befreit.

Wertsendungen. Außer der Einschreibegebühr wird erhoben eine Versicherungsgebühr bei

Wertbriefen für je 1000 ℳ Wertangaben	1 ℳ
Wertpaketen bis 500 ℳ	1 „
über 500—1000 ℳ	2 „
über 1000 für je 1000 ℳ oder einen Teil davon	2 „
Postanweisungen bis 50 ℳ	0,50 ℳ
über 50—250 ℳ	1,00 „
über 250—500 ℳ	1,50 „
über 500—1000 ℳ	2,00 „

Telegramme. Wortgebühr für Orts- und Ferntelegramme 20 ₰, mindestens 2 ℳ.

Wir ersuchen die Kolleginnen und Kollegen, besonders die Zahlstellenfunktionäre, vorstehende Portosätze genau zu beachten. Nur dadurch werden die bei allen Portoerhöhungen stets sich ergebenden großen Summen von Strafportos erspart.

Verbandsteil.

Karl Deichmann, Vorsitzender, Bremen, Altenwall 14. — Telephonamt Roland 6046.

Bureauzeit von 8 bis 4 Uhr nachmittags.

Für den Vorstand bestimmte Zuschriften sind an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Altenwall 14, zu adressieren.

Als verloren gemeldet:

Hannover. Die Mitgliedskarte für Frieda Müller, geb. 7. 5. 93 in Buchholz, eingetr. 21. 5. 19. (S. 769/4 J. 20.)

Hannover. Die Mitgliedskarte für Emma Müller, geb. 17. 2. 1900 in Munsorf, eingetreten 5. 4. 19. (S. 769/4 J. 20.)

Eberbach. Die Mitgliedskarte für Susanne Schieferdecker Wwe., geb. 27. 6. 72 in Eberbach, eingetreten 26. 7. 1919, (S. 774/2 J. 20.)

Berlin. Das Buch II. 105 227 für Herta Polizin, geb. 22. 12. 1900 in Berlin, eingetreten 21. 10. 18. (S. 803/5 J. 20.)

Magdeburg. Die Mitgliedskarten Friedr. Lucius, geb. 18. 8. 67 in Magdeburg, eingetreten am 6. 11. 19; Martha Gründler, geb. 15. 9. 99 in Magdeburg, eingetreten am 21. 7. 19; das Buch S III 10899 für Elli Schadlitz, geb. 25. 5. 02 in Magdeburg, eingetreten am 31. 3. 19 (S. 787/2 J 20).

Vorstehend bezeichnete Mitgliedskarten und Bücher sind ungültig und bitten wir, sie im Vorzeigungsfalle an den Verbandsvorstand einzusenden.

Ausgeschlossen nach § 13 des Statuts wurde: In Hitdorf das Mitglied, der Zigarrenarbeiter Josef Decker, geb. 22. 5. 87 in Hitdorf, eingetr. am 4. 8. 1917. Buch S. II 121 130 (S. 655/4 J. 20.)

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:

2. April: Heidelberg 3000,—. 16. Ubstadt 135,50. 23. Baden-Baden 2000,—. 24. Weingarten 404,80. 21. Emmerich 250,—. Rees 135,20. Oerlinghausen 301,20. Blotho 645,80. Minden 593,80. Lübbecke 569,80. Lemgo 400,—. Osnabrück 355,60. Rheda 257,—. Bünde 428,20. Enniglob 218,20. Enger 222,20. Spenge 225,20. Löhnsen 285,—. Rehme 180,60. 22. Kleinschmalkalden 1000,—. 17. Dresden 1000,—. 25. Erfurt 700,—. 27. Michelbach 420,—. 28. Rendsburg 200,—. Lübbecke 1050,—. Wintersdorf 1478,05. Hettstedt 300,—. Kirchardt 500,—. München 1500,—. Zunsweier 200,—. Dresden 500,—. 29. Rehme 800,—. Oppeln 800,—. Neuhühheim 200,—. 30. Friesenheim 1000,—. Calbe 500,—. Namslau 106,60. Treffurt 1700,—. **1. Mai:** Ilsenstedt 420,—. Rehungen 300,—. Rotenburg 220,—. Neumorschen 121,10. Friedrichslohra 429,55. Stolberg 182,20. Großbreitenbach 312,70. Zwinge 131,50. 2. Hildorf 700,—. 3. Bergedorf 120,—. Wurzen 450,—. Löbau 500,—. Lauenburg 20,25. Orsoy 2000,—. Bredstedt 300,—. Oberdorla 22,59. Achim 500,—. Wiesbaden 1600,—. Nonnenweier 1000,—. Erxleben 368,10. Bruchsal 550,—. Lörrach 807,25. Heidenheim 1500,—. Schwedt a. O. 600,—. München 2000,—. 4. Wasungen 1000,—. Nordhausen 5000,—. Geinhausen 500,—. Goch 1000,—. Kellingen 100,—. Prenzlau 800,—. Görlitz 600,—. Mannheim 3000,—. Schotten 300,—. Neulautern 300,—. Elbing 2300,—. 5. Naunhof 200,—. Ohlau 1000,—. Frankenberg 3600,—. 6. Lorsch 800,—.

Bremen, den 10. Mai 1920.

W. Nieder-Welland.

Eingegangene Abrechnungen vom 1. Quartal.

1. Gau Hamburg: Blankenese, Grevesmühlen, Hadersleben; **2. Gau Hannover:** Cöthen; **3. Gau Nordhausen:** Reiffenhausen; **4. Gau Herford:** Blasheim, Westerenger, Clene, Goch, Hitdorf, Herringhausen; **5. Gau Frankfurt a. M.:** Wiesbaden, Michelbach, Schotten, Langenprozelten, Rieneck; **6. Gau Heidelberg:** Kirchardt, Baden-Baden, Kandel; **7. Gau Offenburg:** Nonnenweier, Lahr, Ichenheim, Oberweier, Schutterzell, Emmendingen, Friesenheim, Mittenweier; **8. Gau Erfurt:** Wasungen, Bamberg, Neufelwitz, Weißenfels; **9. Gau Dresden:** Penig. **10. Gau Breslau:** Oppeln; **11. Gau Berlin:** Berlin, Driesen, Schönlanke, Prenzlau, Elbing.

Adressen-Aenderungen.

Häger (Post Werther i. Westf.) (4): 1. Bev. Wilhelm Schlüter, Häger Nr. 17. 2. Bev. Heinr. Dröge, Häger Nr. 75.

Eberbach (6): 1. Bev. Friedrich Deilacher, Neckarstr. 44. 2. Bev. Frau Susanne Schifferdecker, Kl. Bachgasse Nr. 15.

Neustadt a. Orla (8): 1. Bev. Max Ficker, Thüringerhof, Markt 7. 2. Bev. Margarethe Peuckert, Pößneckerstraße 54.

Löbau (9): 1. Bev. Max Seffler, Töpferberg 7.

Zeitz (9): 1. Bev. Paul Jahn, Gnetsenaustr. 18.

Kirrlach (6): 1. Bev. Wendelin Säubert, Kaiser-Wilhelmstraße.

Lübbecke (4): 1. Bev. Heinrich Hartmann, Gaustr. 9.

Elmshorn (1): Vertr. C. Behrmann, Amandastr. 21.

Kusterdingen b. Tübingen (6): Vertr. J. Scheck, Gemeinderat.

Priebus (10). 1. Bev. Paul Kretschmer, Zessendorferstraße 190.

Arbeitsmarkt.

Offene Stellen.

3 Zigarrenarbeiter, die selbst Wickel machen, nach Marendorf i. Westf. Nachzufragen: Arbeitsnachweis

1. Bev. Anton Beitzenkrall, Osnabrückerstr. 11.

Zwei tüchtige Kautabakspinner und zwei tüchtige Rollenmacher. Guter Lohn. Nachzufragen: Arbeitsnachweis Heinrich Heppe, Duisburg, Heckenstr. 47.

Mehrere tüchtige Spinner nach Niedermendig. Nachzufragen: Bezirksarbeitsnachweis Wilh. Müller, Köln-Nippes, Gellertstr. 5.

An die Einsender von Berichten usw. möchten wir die dringende Mahnung richten, in kurzer Form nur über solche Dinge zu berichten, die auch für die Allgemeinheit Interesse haben. Ferner müssen alle Einsendungen mit dem Zahlstellenstempel versehen sein. Wegen Raummangel mußten mehrere Versammlungsberichte zurückgestellt werden.

Briefkasten. Für Zeitungsinserate sind zu zahlen: Regensburg 3,50 ℳ, Wernshausen 2,80 ℳ, Massenbachhausen 3,50 ℳ, Hofweier 1,80 ℳ, Bellheim 2,80 ℳ, Stuttgart 7,— ℳ, Rochlitz 2,80 ℳ, Grafenhausen 1,80 ℳ, Kl.-Schmalkalden 2,80 ℳ, Wallenbrück 2,80 ℳ, Neuenkirchen 2,80 ℳ.

Gestorben:

Am 21. März starb zu Haynau die Zigarrenarbeiterin Emilie Schwarz.

Am 31. März starb zu Bamberg die Tabakarbeiterin Hanft, 57 Jahre alt.

Am 6. April starb zu Rochlitz die Zigarrenarbeiterin Marie Müller, 71 Jahre alt.

Am 5. April starb zu Dresden Marie Rieger aus Neu-Gorditz, 49 Jahre alt.

Am 10. April starb zu Dresden Hedwig Metzer aus Wolkenstein, 17 Jahre alt.

Am ? starb zu Stuttgart der Zigarrenarbeiter Stefan Schwind.

Am ? starben zu Lampertheim die Mitglieder Jakob Hoffinger, Elisabeth Kern und Peter Dieter.

Am 23. April starb zu Rostock der Zigarrenarbeiter Josef Kreg, 42 Jahre alt.

Am 24. April starb zu Werden der Zigarrenarbeiter Johann Balkhause aus Salza, 63 Jahre alt.

Am 26. April starb zu Helmarshausen der Zigarrenarbeiter Heinrich Bönning, 83 Jahre alt.

Am 27. April starb zu Magdeburg die Wickelmacherin Anna Müller aus Halberstadt.

Am 29. April starb zu Ahmsen (Lippe) der Zigarrenarbeiter August Dreckmann aus Elverdissen (Herford), 44 Jahre alt.

Am 2. Mai starb zu Schmölln der Zigarrenarbeiter Oskar Gerth aus Pölzig (S.-A.), 43 Jahre alt.

Am 6. Mai starb zu Waldkappel der Zigarrenarbeiter Heinrich Großkurth, 31 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Drucksachen liefert schnell und billigst J. H. Schmalfeldt & Co. Bremen.

Für die Zahlstelle Frankenberg i. Sa. wird zum baldigen Antritt ein

Ortsbeamter

gesucht. Bewerber, die organisiert und der Tabakbranche angehören oder, wollen ihre Bewerbung, versehen mit einem Aufsatz über ihre bisherige Tätigkeit in der Arbeiterbewegung und den Aufgaben eines Ortsbeamten, bis zum 31. Mai 1920 an Genosse Richard Gerlof, Dresden-A. 1, Schäferplatz 20, III, (Volkshaus) mit der Aufschrift „Bewerbung" einreichen.

L. Cohn & Co., Berlin N.

Gegründet 1870. :·: Brunnenstrasse 24.

Aeltestes Fabrik- und Handelsgeschäft für sämtliche Utensilien für Zigarrenfabriken und Geschäfte.

Lagerbesuch bei größeren Anschaffungen empfohlen.

Nachruf!

Durch einen unerwartet schnellen Tod wurde unser langjähriges Mitglied und Kassierer, Herr

Stefan Schwind,

der mit stets zuverlässiger Treue und unermüdlichem Fleiß dem Tabakarbeiter-Verband zur Seite stand, aus seiner Tätigkeit gerissen.

Wir betrauern in ihm einen treuen Kollegen, der jederzeit ein großes Interesse an unserer Sache bekundete und dem wir stets ein gutes Andenken bewahren wollen.

Die Kolleginnen u. Kollegen der Zahlstelle Stuttgart.

Unserm Kollegen Gustav Teppe nebst seiner lieben Braut, Kollegin Berta Niemeyer, zu ihrer am 30. April stattgefundenen Vermählung die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Die Mitglieder der Zahlstelle Wallenbrück.

Unserem Kollegen

Albin Döhrer

zu seiner am 2. Mai stattgefundenen Vermählung mit Fräulein Frieda Aschenbach

die herzlichst. Glückwünsche.

Zahlstelle Kl. Schmalkalden.

Die herzlichsten Glück- und Segenswünsche zur Vermählung unseres Kollegen

Joseph Fröhlich

und Kollegin

Fanny Frech.

Die Mitgl. der Zahlst. Stuttgart.

Unserer Kollegin

Toni Otto

nebst ihrem Bräutigam zu ihrer am Sonnabend, den 8. Mai stattfindenden Vermählung die herzlichsten

Glück- und Segenswünsche.

Die Mitgl. d. Zahlstelle Rochlitz.

Unserer Kollegin

Maria Kasper

nebst ihrem Bräutigam Gottfried Schwad zu ihrer stattgefundenen Hochzeit die herzl. Glückwünsche.

Die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Grafenhausen.

Unserem Kollegen Heinrich Brandhorst und seiner lieben Frau Uma zu der am 11. Mai stattfindenden Silberhochzeit die

herzlichsten Glückwünsche.

Die Kolleginnen u. Kollegen d. Zahlst. Neuenkirchen Kr. Melle.

Verläßliche Rezepte

zur

Schnupftabak-:: herstellung ::

gegen hohe Belohnung gesucht. Offerten unter H. G. B. an die Geschäftsst. des „Tabak-Arbeiter".

Fachlehrbücher f. Rauches

mit vielen Abbildungen.

Der Tabak und die Tabakfabrikate von J. Wolf Mk. 20.50. Tabakbau und Tabakkunde von M. Kissling 21.80, 19.00, 17.00, 5.60. Die Zigarettenfabrikation 8.00. Der Bohnrechner 2.00. Rechenkassen 4.25. 10 000 Rezepte und Verfahren zur Herstellung chemischer und technischer Artikel 46.20. Handbuch für Kaufleute 13.50. Gegen Nachnahme. L. Schwarz & Co., Verlagsbuchhandlung, Berlin 13 E., Kunenstraße 24.

Einrichtungsgegenstände für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken

Moderne Muster in praktischster Ausführung

Verlangen Sie meine Preislisten

Heinrich Franck

Berlin N 54, Brunnenstrasse 22

Neu!

Einzig in seiner Art und unentbehrlich für jede Zigarren- und Tabakfabrik und -Handlung ist mein

Tabakschneider „Fortschritt"

D. R. G. M.

Vorzüglich bewährte Konstruktion mit auswechselbarem Silberstahlmesser, schneidet Tabak, Stengel usw. fein, mittel, grob und kostet nur:

		Reserve-Messer
Größe I	M 23.50	M. 4.25
„ II	„ 29.50	„ 5.—
„ III	„ 69.—	„ 5.50

freibleibend Nachnahme. Bestellen Sie sofort, da große Nachfrage und die Preise weiter steigen. Erledigung der Reihe nach. Ferner empfehle:

Tabakschneidemaschinen

für Hand- bezw. Kraftbetrieb von M 173.25 an in jeder Preislage bis M 27500.—; Fourniere, Ausstattungen usw. Vertreter erster Häuser in allen Maschinen usw. für die gesamte Tabakbranche. Also zu niedrigsten Tages- bezw. Fabrikpreisen, da keine großen Reklame- und Personalkosten. Verlangen Sie sofort Offerte.

Maschinen-Vertrieb „Groß Berlin"

Berlin-Treptow, Abteilung VII.

Postscheck: Berlin N. W. 7, No. 70711.

Verantwortlicher Redakteur: F. Dahms. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband. K. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst. J. H. Schmalfeldt & Co., sämtlich in Bremen.

A 2 A 3 A 4 A 5